

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der WMK - Telekommunikation

I. Allgemeines

Unsere Lieferungen erfolgen soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Spätestens mit dem Empfang der Ware gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch nicht, wenn wir nicht bei Vertragsschluß gesondert widersprechen.

II. Angebote, Aufträge

Unsere Angebote sind freibleibend. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich nach unserer Wahl ab Werk oder ab Lager zuzüglich der Versand- und Verpackungskosten sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Montage erfolgt zu Festpreisen und bezieht sich ausschließlich auf die Programmierung und Inbetriebnahme der Anlagen bzw. der Endgeräte. In dem vereinbarten Montagefestpreis ist darüber hinaus eine einmalige Grundeinweisung in die Bedienung der Geräte enthalten. Ausdrücklich ausgenommen von den im Montagefestpreis enthaltenen Arbeiten sind die Lieferung und Montage von Kabeln und Telefondosen sowie die Lieferung und Installation von Verteilern.

Werden Arbeiten nach Aufwand vereinbart, gelten die im Anhang beigefügten Stundenlöhne zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Geliefertes Material wird zu den jeweils geltenden Listenpreisen berechnet.

Die Rechnungen für erfolgte Lieferung und Montage sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto Kasse zahlbar.

Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Inkasso oder dem Diskont von Wechseln entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden

Überschreitet der Kunde den vorgenannten Zahlungstermin, so hat er den jeweils nicht beglichenen Teil unserer Forderung ab Fälligkeit mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz, mindestens jedoch mit 7 %, zu verzinsen. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweisen. Unsere Recht im Falle des Verzugs nach Maßgabe des § 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleiben unberührt.

IV. Lieferung

Die in der Auftragsbestätigung als voraussichtlich angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Ist ein fest vereinbarter Liefertermin überschritten worden oder sind wir auf sonstige Weise mit der Lieferung in Verzug, so hat der Besteller eine angemessene Nachfrist von sechs Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Person zurückzuführen ist, deren Verhalten wir uns nach den gesetzlichen Bestimmungen zurechnen lassen müssen. Ist der Verzug darauf zurückzuführen, daß unser Vertragspartner, von dem wir die bestellte Ware beziehen, uns nicht oder nicht rechtzeitig beliefert, so bestehende keinerlei Ansprüche gegen uns auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Wir verpflichten uns jedoch, diejenigen Ansprüche, die uns aufgrund des Verzugs unseres Vertragspartners gegen diesen zustehen, auf Wunsch bis zur Höhe des dem Bestellers entstandenen Schadens abzutreten.

Erwächst dem Kunden nachweisbar infolge des Verzugs ein Schaden, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen; diese beträgt für jede volle Woche 0,5 % im ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil der von uns zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

Gewährt der Kunde uns während unseres Verzugs eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Montage ablehnt, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen unbeschadet - VII - nicht.

Verpackungsmaterial der gelieferten Ware sowie Altgeräte und Anlagen nehmen wir nicht zurück.

V. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt jeder Art, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- und Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Störungen bei Versand, behördlichen Verfügungen oder andere Hindernisse, die die Herstellung, den Versand und die Montage verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung und Montage. Wird infolge der Störung die Lieferung um mehr als 8 Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt.

Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Bezugsquellen sind wir nicht verpflichtet, uns bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall sind wir berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

VI. Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, wenn die zu liefernde Ware zum Versand gebracht worden ist. Dies gilt auch, soweit wir den Transport durch eigene Leute durchführen lassen. Für Beschädigungen oder für die Zerstörung der Ware während des Versands haften wir nur, wenn die Schädigung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Person herbeigeführt worden ist, deren Verhalten wir uns nach den gesetzlichen Bestimmungen zurechnen lassen müssen.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des gesamten Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebenkosten, insbesondere der Montagekosten, unser Eigentum (Vorbehaltsware).

Der Kunde tritt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch im Rahmen von Werk- oder Werklieferungsverträgen, bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns ab. Diese dienen in demselben Umfang als Sicherheit wie die Vorbehaltsware selbst. Eine Abtretung an Dritte ist unzulässig. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht von uns bezogenen Waren, so gilt die Abtretung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes zur Zeit der Lieferung. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, gilt die Abtretung in Höhe unseres Miteigentumsanteils.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts veräußern. Der Kunde ist berechtigt, die Forderung einzuziehen.

Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen Ware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungszuübereignen. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i.S.v. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware durch den Kunden mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand steht uns das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung zu dem Wert der anderen verarbeitenden bzw. vermischten Waren. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden oder vermischt und ist eine dem Kunden gehörende Sache als Hauptsache i.S.v. § 947 BGB anzusehen, wird schon jetzt vereinbart, daß ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der Hauptsache auf uns übergeht und der Käufer die Sache für uns unentgeltlich mitverwahrt.

Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser in gebräuchlichem Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen an uns in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung an.

VIII. Untersuchungspflicht, Mängelrüge

Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung und Inbetriebnahme zu überprüfen.

Bei ordnungsgemäßer Untersuchung feststellbare Mängel hat uns der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Inbetriebnahme schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels anzuzeigen. Verdeckte Mängel hat uns der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung mindestens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche nach diesem Zeitpunkt, anzuzeigen. Unterläßt der Kunde eine Rüge innerhalb der vorgenannten Fristen, so gilt die Ware als genehmigt.

IX. Gewährleistung

Für von uns gelieferte Ware, aber nicht hergestellte Waren bieten wir Gewährleistung in dem Umfang, wie sie uns von unserem Lieferanten gewährt wird. Wir haften danach nur für Mängel, die nachweislich trotz sachgemäßer Montage und Behandlung durch den Kunden infolge Fabrikations- oder Materialfehler entstanden sind. Bei berechtigter fristgerechter Mängelrüge ist die Gewährleistungsverpflichtung nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Sollten mehr als zwei Nachbesserungsversuche fehlschlagen, sind wir berechtigt, für die mangelhafte Ware Ersatz zu liefern. Erst wenn auch die ersatzweise Ware mangelhaft ist und diese Mängel nach Maßgabe der Nummer VIII gerügt worden sind, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

Unsere Gewährleistungspflicht entfällt bei Schäden durch mechanische Einwirkung, Induktion und unbefugtes Öffnen der Geräte. Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehlfunktionen, die durch nachträgliche Programmänderungen oder Bedienungsfehler seitens des Kunden entstanden sind, sowie Leitungsnetzstörungen oder Störungen im Bereich des Netzbetreibers. Die Behebung dieser Störung erfolgt auf Kosten des Kunden zu den gültigen Stundenverrechnungssätzen zuzüglich des verbrauchten Materials.

Sämtliche vertraglichen Gewährleistungs- und Ersatzansprüche verjähren nach 24 Monaten.

Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, bestehen nur, wenn uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

X. Schadenersatz durch den Kunden

Für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer, sind wir berechtigt als pauschalen Schadenersatz einen Betrag in Höhe von 15 % des Rechnungswertes geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Nichterfüllungsschadens bleibt unberührt.

Tritt der Kunde vor Erfüllung von dem Vertrag zurück, so sind wir berechtigt als Schadenersatz einen pauschalen Betrag in Höhe von 5 % des Rechnungswertes geltend zu machen.

In beiden Fällen bleibt dem Kunden der Nachweis vorbehalten, daß kein Schaden bzw. ein geringerer als die Pauschale entstanden ist.

XI. Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns, auch für Klagen in Wechsel-, Scheck- und sonstigen Urkundenprozessen, ist Rendsburg, sofern es sich um ein Geschäft unter Vollkaufleuten handelt. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Für den Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze (EKG und EAG) ist ausgeschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich erreicht.